

Markt Triefenstein

mit den
Gemeindeteilen
Homburg, Lengfurt,
Rettersheim und
Trennfeld



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Triefenstein folgende

Satzung über die Mittagsbetreuung an der Grundschule Triefenstein

- MBS -

§ 1 Grundsätze für die Mittagsbetreuung

Der Markt Triefenstein, nachfolgend „Markt“ genannt, ist Träger des Objekts „Mittagsbetreuung“ an der Grundschule Triefenstein, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Aufnahme in die Mittagsbetreuung

1. Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der ersten bis vierten Klasse der Grundschule Triefenstein. Der Markt stellt zu diesem Zweck pädagogisch qualifiziertes oder pädagogisch geeignetes Betreuungspersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Einrichtung einer Mittagsbetreuungsgruppe besteht nicht.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Marktverwaltung.
3. Für den inneren Betrieb ist die Schulleitung der Grundschule eigen verantwortlich.
4. Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Triefenstein. Über die Aufnahme in die Einrichtung entscheidet der Markt im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes besteht nicht.
5. Die Mindest- und Höchstzahl der Gruppen wird vom Markt in Absprache mit der Schulleitung festgelegt. Die Auswahl trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung von Härtefällen.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Mittagsbetreuung ist an den örtlichen Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag von 11.15 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
2. Die verlängerte Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung ist an den örtlichen Schultagen Montag bis einschließlich Freitag von 12.45 Uhr bis mindestens 17:00 Uhr geöffnet. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung geschlossen.

§ 4 Besuchsregelung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Schulleitung spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Schulleitung schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt wird.
Für die die nach Hause Beförderung nach der letzten regulären täglichen Schulbusfahrt müssen die Erziehungsberechtigten sorgen.

§ 5 Gebühren

Gebühren für die Mittagsbetreuung werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Triefenstein zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Triefenstein - MBS - vom 23.07.2008 außer Kraft.

Triefenstein, den 09.08.2011
MARKT TRIEFENSTEIN



i.V. Thamm
2. Bürgermeister

Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat somit am 12.08.2011 Rechtskraft erlangt.